

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, 28. September 2006 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philipppshospitales

Tagesordnung:

- | | | |
|---------------|---|---------------|
| TOP 1 | Mitteilungen a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 13. Juli 2006 | |
| TOP 3 | Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes 2006 | |
| TOP 4 | Umorganisation in der Verwaltung im Rahmen des Projektes
„Doppik“
hier: 1. Änderung des Stellenplanes 2006 | DS-VIII-31/06 |
| TOP 5 | Satzung über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für
ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünfte | DS-VIII-43/06 |
| TOP 6 | Wahl der Mitglieder der Kommission „Kommunale Sport-
entwicklung in Riedstadt“ | DS-VIII-44/06 |
| TOP 7 | Wahl des Beirates der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt
hier: Wahl der sachkundigen Bürger/innen | DS-VIII-45/06 |
| TOP 8 | Freiwilliger Polizeidienst Riedstadt
hier: Verlängerung der Vertragslaufzeit | DS-VIII-46/06 |
| TOP 9 | Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riedstadt
hier: Prüfauftrag der Gemeindevertretung | DS-VIII-47/06 |
| TOP 10 | Anträge auf Bezeichnung „Stadt“ und Zusatzbezeichnung
„Büchnerstadt“ gemäß § 13 Abs. 1 HGO | DS-VIII-48/06 |
| TOP 11 | Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt
hier: Haushaltsplan 2006 | DS-VIII-49/06 |
| TOP 12 | Anträge | |
| | 12.1. Antrag der CDU-Fraktion zur Gestaltung
des Geländes um das alte Rathaus in Leeheim | DS-VIII-50/06 |
| | 12.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Betreuungsgebühr | |

	während der Osterschließung in den Kindertagesstätten	DS-VIII-51/06
12.3.	Antrag der WIR-Fraktion zum Bambini- Sonderfond	DS-VIII-52/06
12.4.	Antrag der WIR-Fraktion zu Hinweisen zu Verschwisterungen	DS-VIII-53/06
12.5.	Antrag der WIR-Fraktion zu Wasser in der Tiefgarage des Rathauses	DS-VIII-54/06
12.6.	Antrag der WIR-Fraktion Hundestationen	DS-VIII-55/06
TOP 13	Anfrage des Gemeindevertreters Peter Spartmann (CDU) zur Verkehrssituation im Ortsteil Leeheim	DS-VIII-56/06

Anwesende:

SPD-Fraktion:	Amend, Werner Bernhardt, Günter Dey, Mathias Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Fischer, Günter Hennig, Brigitte Hirsch, Andreas Kummer, Norbert Linke, Ursula Massag, Oliver Muris-Knorr, Heike Schmiele, Rita Thurn, Matthias Wöll, Thomas	Vorsitzender
CDU-Fraktion:	Bopp, Martin Büßer, Heiko Dörr, Melanie Fischer, Alexander Fraikin, Bernd Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Heinrichs, Margit Kraft, Richard Lachmann, Mathias Schork, Günter Spartmann, Peter Wald, Wilhelm	
GLR-Fraktion:	Bock, Hans-Dieter Dutschke, Rebecca Schellhaas, Petra	
WIR-Fraktion:	Seybel, Berthold	
FDP-Fraktion	Wokan, Verena	
Gemeindevorstand:	Zettel, Erika	Erste Beigeordnete

Bonn, Werner
Buhl, Günter
Effertz, Karlheinz
Fischer, Thomas
Krug, Heinz
Schaffner, Norbert

entschuldigt:	Selle, Peter W.	WIR-Fraktion
	Selle, Stephan	WIR-Fraktion
	Dr. Grafenstein, Andreas	FDP-Fraktion
	Kummer, Gerald	Bürgermeister
	Hellwig, Harald	Gemeindevorstand

Schriftführerin: Schneider, Ute

1 Vertreter der Presse

ca. 7 ZuhörerInnen

Beginn: 19:07 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

**künften für ausländische Flüchtlinge und
Obdachlosenunterkünfte**

DS-VIII-43/06

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften.

**Satzung der Gemeinde Riedstadt
über die Benutzung von
Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften**

**I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische
Flüchtlinge und der Obdachlosenunterkünfte**

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Riedstadt betreibt die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge und die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge sind zur Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern im Sinne des § 1 des Hess. Gesetzes zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge bestimmt, solange die Aufwendungen nach § 5 dieses Gesetzes erstattet werden.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Riedstadt bestimmten Gebäude und Räume; dies können auch Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge sein.
Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft zu beziehen (§ 20 Abs. 2 Asyl-VFG), bleibt davon unberührt.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Bei diesen Gebäuden und Räumen handelt es sich nicht um Wohnungen, sondern um Notunterkünfte. Sie erfüllen lediglich die Mindestanforderungen, die an eine menschenwürdige Unterbringung gestellt werden. Es kann sich dabei auch um Gemeinschaftsunterkünfte handeln.
- (6) Der Bürgermeister bestimmt im Einzelnen, welche Räumlichkeiten als Obdachlosenunterkunft genutzt werden.

**II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der
Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge und**

der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die eingewiesene Person die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt mit dem vorher angezeigten Auszug aus der Unterkunft oder durch schriftliche Räumungs- oder Umsetzungsverfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere wenn
 - die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen gefunden hat;
 - der oder den eingewiesenen Person(en) eine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann;
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - bei einer von der Gemeinde angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird;
 - der oder die Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat benutzt;
 - der/die Benutzer(in) Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer(in) der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume und das eventuell überlassene Inventar und Zubehör pfleglich zu behandeln.
Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Riedstadt vorgenommen werden. die Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft sind unverzüglich der Gemeinde Riedstadt zu melden.
- (4) Die Haltung von Tieren ist untersagt.
- (5) Von der/dem Benutzer/in ohne Zustimmung der Gemeinde Riedstadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann diese auf Kosten des/der Benutzers(in) beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer(in) dies der Gemeinde Riedstadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer(in) haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer(in) auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer(in) haftet, kann die Gemeinde Riedstadt auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6

Mitteilungspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug aus der Notunterkunft unverzüglich der Gemeinde Riedstadt mitzuteilen. Dies gilt ebenso für alle das Benutzungsverhältnis betreffende Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der eingewiesenen Personen.

§ 7

Straßenreinigung, Hausfrieden

- (1) Der/die Benutzer(in) obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung); das Nähere wird in der Hausordnung geregelt.
- (2) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Bestehende Hausordnungen sind einzuhalten.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer(in) selbst nachgemachten, sind der/dem Beauftragten der Gemeinde Riedstadt zu übergeben. Der/die Benutzer(in) haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Riedstadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Riedstadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z.B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jede(r) Benutzer(in) muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer(in) seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung bzw. Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft im Rahmen einer rechtlichen Zweckgemeinschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht

die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der
Gebührenpflicht.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge (§ 1 Abs. 2) einschließlich der Betriebskosten ist in dem Hess. Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und der diesbezüglichen Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt; diese gesetzlichen Bestimmungen sind insoweit Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bemessungsgrundlage der Höhe der Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte ist der Flächenanteil der zugewiesenen Unterkunft. Sie beinhaltet die tatsächlichen Kosten für Kaltmiete, Kosten für Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherungen, Stromverbrauch, Heizkosten). Kosten für die Bereitstellung einer persönlichen Grundausstattung und Teilmöblierung sind nicht enthalten. Diese sind zusätzlich zu erstatten.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt für die Objekte:

Bahnhofstr. 31	11,59 € - inkl. NK/qm
Bensheimer Weg 5	10,13 € - inkl. NK/qm
Wolfskeher Str. 33	10,40 € - inkl. NK/qm
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 3 wird vom Tage des Einzuges bis zum Ablauf des Tages an dem die Räumung erfolgt, berechnet. Im Zweifel gilt als der Tag der Räumung der Tag, an dem die Gemeinde Riedstadt Kenntnis von der Räumung erlangt.
- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und in der Folgezeit bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Riedstadt zu zahlen.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer(in) nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Riedstadt zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Riedstadt ist befugt, auf der Grundlage von nach Angaben der Gebührenpflichtigen ermittelten Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 18

Außerkraftsetzung seitheriger Rechtsvorschriften

Die bisherige Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften vom 6. November 1998 verliert mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 6 Wahl der Mitglieder der Kommission „Kommunale Sportentwicklung in Riedstadt“ DS-VIII-44/06

Die Gemeindevertretung wählt gemäß § 72 HGO nachfolgend aufgeführte Vertreter/innen in die neu gebildete Kommission „Kommunale Sportentwicklung in Riedstadt“:

- je eine/n Vertreter/in der Fraktionen aus der Gemeindevertretung (im Benennungsverfahren)
- die Vorsitzende des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses, z.Zt. Frau Ursula Linke
- als Vertreter der Schulen, Herr Direktor Hans-Jürgen Eßinger von der Martin-Niemöller-Schule
- als Vertreter der acht großen Riedstädter Sportvereine (V8), Herrn Gernot Hofmann (TV Crumstadt)

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. September 2006

- zwei weitere Vertreter/innen der V8-Vereine
- eine/n Vertreter/in der Riedstädter Reit- und Fahrvereine
- eine/n Vertreter der sonstigen Sportvereine
- als Vertreter des Amtes für Kinder, Jugend und Soziales, Jugendpfleger Heiko Wambold
- als Vertreter des Seniorenbeirates Riedstadt, Herr Heinz Wilok
- als Vertreter der Kreisvolkshochschule, Herr Gerold Hartmann
- den Ehrenvorsitzenden des Sportkreises Groß-Gerau, Herr Manfred Gollenbeck

- als sachkundige Einwohner:
Herr Rolf Heiliger, Crumstadt (Teilnehmer am Workshop)
Herr Günter Schaller, Erfelden (Teilnehmer am Workshop)
Frau Christa Jäger, Wolfskehlen (Teilnehmerin am Workshop)
Herr Heinz-Josef Henrich, Goddelau
Herr Bernd Werner, Wolfskehlen,

Der im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss geänderten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 7 Wahl des Beirates der Stiftung Soziale Gemeinschaft
Riedstadt
hier: Wahl der sachkundigen Bürger/innen DS-VIII-45/06**

Die Gemeindevertretung wählt gemäß § 11 der Stiftungsverfassung nachfolgende Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder in den Beirat der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt:

Helga Donat	Starkenburger Straße 28	Ev. Kirchengemeinde Goddelau
Burkhard Held	Im Amselweg 10	Sozialpsychiatrischer Verein
Ingrid Jakobi	Annastr. 16, 64625 Bensheim	Essen auf Rädern e.V.
Wilma Richtberg	Südliche Ringstraße 22	Pflege- und Therapiezentrum
Dr. Christoph Weber	Goethestraße 14	Kassenärztliche Vereinigung
Dr. Bettina Mensing	Frh.-vom-Stein-Straße 9	Praxisgemeinschaft Riedstadt

Der im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss geänderten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 11 Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt DS-VIII-49/06
hier: Haushaltsplan 2006

Die Gemeindevertretung beschließt den Haushalt 2006 der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt in der vorgelegten Fassung.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 12.1. Antrag der CDU-Fraktion zur Gestaltung des
Geländes um das alte Rathaus in Leeheim DS-VIII-50/06

Der Antrag soll in den Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss zurück verwiesen werden.

Der Verweisung in den Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 12.3. Antrag der WIR-Fraktion zum Bambini-Sonderfond
DS-VIII-52/06

Der Antrag soll in den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss zurück verwiesen werden.

Der Verweisung in den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 12.4. Antrag der WIR-Fraktion zu Hinweisen zu Verschwisterungen
DS-VIII-53/06

Der Antrag soll in die Verschwisterungskommission zurück verwiesen werden.

Der Verweisung in die Verschwisterungskommission wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 12.5. Antrag der WIR-Fraktion zu Wasser in der Tiefgarage
des Rathauses DS-VIII-55/06

Der Antrag wurde im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss zurückgezogen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. September 2006

TOP 12.6. Antrag der WIR-Fraktion zu Hundestationen DS-VIII-55/06

Der Antrag soll in den Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss zurück verwiesen werden.

Der Verweisung in den Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 4 Umorganisation in der Verwaltung im Rahmen des Projektes „Doppik“
hier: 1. Änderung des Stellenplanes 2006 DS-VIII-31/06**

Die Vorlage des Gemeindevorstandes lautet:

„Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungen des Stellenplanes 2006 - in Abweichung von § 6 der Haushaltssatzung vom 09. Dezember 2005:

Der beim Unterabschnitt 600 Bauamt beschlossene K.-W.Vermerk bei einer 1,0-Stelle nach EG 14 wird gestrichen; stattdessen wird an der Stelle ein K.U.-Vermerk (Stelle zukünftig EG 10) angebracht.“

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der GLR/SPD-Koalition, der im Laufe der Diskussion vom Antragsteller wieder zurückgezogen wird.

Patrick Fiederer erklärt, dass die Koalition der Vorlage des Gemeindevorstandes mit einer Änderung zustimmt. Er stellt den Antrag, dass der Beschlusstext wie folgt ergänzt wird:

„Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, in der Novembersitzung der Gemeindevertretung einen Nachtrag mit einem geänderten Stellenplan vorzulegen, in dem die Einstellung eines Tiefbauingenieurs befristet für zwei Jahre vorgesehen ist.“

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion wird mit 19 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Der Beschluss lautet nun wie folgt:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungen des Stellenplanes 2006 - in Abweichung von § 6 der Haushaltssatzung vom 09. Dezember 2005:

Der beim Unterabschnitt 600 Bauamt beschlossene K.-W.Vermerk bei einer 1,0-Stelle nach EG 14 wird gestrichen; stattdessen wird an der Stelle ein K.U.-Vermerk (Stelle zukünftig EG 10) angebracht.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. September 2006

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, in der Novembersitzung der Gemeindevertretung einen Nachtrag mit einem geänderten Stellenplan vorzulegen, in dem die Einstellung eines Tiefbauingenieurs befristet für zwei Jahre vorgesehen ist.

Der so geänderten Vorlage wird mit 19 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen zugestimmt.

TOP 8 Freiwilliger Polizeidienst Riedstadt
hier: Verlängerung der Vertragslaufzeit DS-VIII-46/06

Die Gemeindevertretung beschließt, den mit dem Land Hessen abgeschlossenen Koordinationsvertrag bezüglich des Freiwilligen Polizeidienstes auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Die Vorlage wird mit 15 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

TOP 9 Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riedstadt
hier: Prüfauftrag der Gemeindevertretung DS-VIII-47/06

Hierzu gibt es eine im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss geänderte Vorlage:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zur Herausgabe eines Amtsblattes zur Kenntnis und beschließt, es zunächst bei der seitherigen Herausgabe der amtlichen Bekanntmachungen im Sinne des § 7 HGO durch die „Riedstädter Nachrichten“ zu belassen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Forum-Verlag detailgenaue Verhandlungen zu führen und der Gemeindevertretung zeitnah zu berichten.“

Hierzu gibt es einen Antrag der FDP-Fraktion:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Amtlichen Bekanntmachungen flächendeckend zu gewährleisten und die Kosten dafür zu übernehmen.

Im Lauf der Diskussion wird der Antrag von Verena Wokan (FDP-Fraktion) zurückgezogen.

Günter Schork (CDU-Fraktion) stellt den Antrag, „Forum-Verlag“ durch die Worte „andere Verlage und Druckereien“ zu ersetzen.

Verena Wokan (FDP-Fraktion) stellt den Antrag das Wort „Amtsblattes“ in der ersten Zeile durch „Blattes für amtliche Bekanntmachungen“ zu ersetzen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. September 2006

Der Antrag lautet jetzt:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zur Herausgabe eines Blattes für amtliche Bekanntmachungen zur Kenntnis und beschließt, es zunächst bei der seitherigen Herausgabe der amtlichen Bekanntmachungen im Sinne des § 7 HGO durch die „Riedstädter Nachrichten“ zu belassen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit anderen Verlagen und Druckereien detailgenaue Verhandlungen zu führen und der Gemeindevertretung zeitnah zu berichten.

Der so geänderten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

**TOP 10 Anträge auf Bezeichnung „Stadt“ und Zusatzbezeichnung
„Büchnerstadt“ gemäß § 13 Abs. 1 HGO DS-VIII-48/06**

Die Gemeindevertretung beschließt, beim Land Hessen gemäß § 13 Abs. 1 HGO die Bezeichnung „Stadt“ und gemäß § 13 Abs. 2 HGO die Zusatzbezeichnung „Büchnerstadt“ zu beantragen.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme zugestimmt.

**TOP 12.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Betreuungsgebühr während der
Osterschließung in den Kindertagesstätten DS-VIII-51/06**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr von € 1 pro Betreuungsstunde für die Betreuung in der Osterschließung ist nicht mit der gültigen Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt vereinbar.
2. Die erhobene Gebühr wird zurückgezahlt.

Im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurde Punkt 2 von der CDU-Fraktion geändert:

2. Die erhobene Gebühr wird für die Jahre 2004 bis 2006 zurückgezahlt.

Über den Antrag und die Änderung wurde im Ausschuss nicht abgestimmt.

Die Erste Beigeordnete Erika Zettel erläutert, dass der Gemeindevorstand nach Recht und Gesetz gehandelt hat und dem Antrag bei Zustimmung der Gemeindevertretung widersprechen wird.

Nach einer Sitzungspause wird über den Antrag abgestimmt.

Der Antrag wird mit 15 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen abgelehnt.

TOP 13 Anfrage des Gemeindevertreters Peter Spartmann(CDU-Fraktion) zur Verkehrssituation im Ortsteil Leeheim
DS-VIII-56/06

Die Anfrage des Gemeindevertreters Peter Spartmann (CDU-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche Aktivitäten wurden in den vergangenen 14 Monaten vom Gemeindevorstand in der Sache Verkehrskreisel unternommen?

Frage 2:

Wie ist der aktuelle Stand?

Antwort:

Der Kreisverkehr K 157/L3096 wurde seitens des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Darmstadt im ursprünglichen Bauleitplanverfahren "Leeheim-Nord" (Bergfeldstraße) gefordert. In ersten Planungen war eine Anbindung der verlängerten Bergfeldstraße an die Kreisstraße 157 vorgesehen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hatte das ASV gefordert, die geplante Bergfeldstraße in einen geplanten Kreisel am östlichen Ortseingang von Leeheim münden zu lassen. Aufgrund dieser Stellungnahme hat der Gemeindevorstand im Mai 2003 beim Land Hessen einen Zuschussantrag für Maßnahmen aus dem GVFG-Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau gestellt. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Während der Offenlage des Bebauungsplanes und insbesondere in Gespräche mit betroffenen Grundstückseigentümern wurde rasch deutlich, dass der erste Bebauungsplanentwurf mit Anbindung der Bergfeldstraße an die K 157 keine Realisierungschance hatte. Aus diesem Grund wurde das Bauleitplanverfahren getrennt und zunächst nur der Bereich Bergfeldstraße 1-55 zur Rechtskraft gebracht. Eine Anbindung der Bergfeldstraße an die K 157 ist zurzeit nicht vorgesehen.

Zuletzt wurde mit dem ASV Darmstadt die Anbindung des Feuerwehrgerätehauses Leeheim mit einer Zufahrt von der K 157 und einer Ausfahrt auf die L3096 vertraglich abgestimmt. Bei dieser Angelegenheit war der geplante Kreisverkehr kein Thema mehr.

Zurzeit sieht der Gemeindevorstand keine Notwendigkeit für einen Kreisverkehr – zumal die Finanzierung nur durch die Gemeinde Riedstadt erfolgen könnte.

Frage 3

Warum ist die Geschwindigkeitsmessanlage bis zum heutigen Tag nicht installiert worden?

Antwort:

Die Errichtung der Geschwindigkeitsmessanlage inkl. der erforderlichen Nebenarbeiten (Fahrbahnsanierung im Bereich der Messfühler, Elektroanschluss) wurde unverzüglich nach Bereitstellung der Mittel durch den Nachtragshaushalt in Auftrag gegeben. Die Auftragserteilung erfolgte am 27. Oktober 2005 an die Firma ROBOT Visual Systems GmbH;

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. September 2006

zuvor war durch das Bauamt eine Preiseinholung für die Sanierung der Fahrbahn durchgeführt und die Sanierung in Auftrag gegeben worden.

Die Fahrbahnsanierung verzögerte sich aufgrund der Witterung bis Frühjahr 2006. Erst nach Abschluss der Sanierung konnte die Installation der Messanlage endgültig in Auftrag gegeben werden.

Frage 4:

Wann wird die Geschwindigkeitsmessanlage errichtet?

Antwort:

Im Laufe der 27. KW (Baubeginn: 5. Juli) wurde die Geschwindigkeitsmessanlage installiert. Sobald die Eichurkunde vorlag wurde mit dem Messbetrieb begonnen.

Peter Spartmann (CDU) hat eine Zusatzfrage:

Es gibt einen Beschluss der Gemeindevertretung zur Errichtung eines Kreisels. Was ist nach diesem Antrag konkret geschehen, um dieses Geld zu beantragen?

Der Vorsitzende schließt gegen 21.20 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung.

Riedstadt, den 12. Oktober 2006

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)